

# **SATZUNG für den Landesverband der Rassegeflügelzüchter Westfalen-Lippe e.V.**

---

*Bei diesem Dokument handelt es sich um die Abschrift der vom Landesverband Westfalen-Lippe e.V. herausgegebenen Satzungsniederschrift. Für evtl. Tippfehler oder inhaltliche Irrtümer wird keine Haftung übernommen. Es gilt die vom LV herausgegebene Satzung.*

Eine Freistellung wegen Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist nicht beantragt worden.  
(s. § 3,1.)

## **Inhalt:**

- § 1 – Name, Sitz und Verbandsgebiet
- § 2 – Träger und Organisation
- § 3 – Zweck
- § 4 – Aufgaben
- § 5 – Mitgliedschaft (Erwerb)
- § 6 – Mitgliedschaft (Verlust)
- § 7 – Rechte und Pflichten
- § 8 – Funktionsträger
- § 9 – Einberufung der DV
- § 10 – Stimmrecht der DV
- § 11 – Rechte der DV
- § 12 – Vorstand
- § 13 – Wahl des Vorstandes
- § 14 – Haftung und Vertretung
- § 15 – Rechte des Vorstandes
- § 16 – Geschäftsverteilung
- § 17 – Verwaltung
- § 18 – Auflösung

## **Verwendete Kürzel:**

- BDRG:** Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter
- BGB:** Bürgerliches Gesetzbuch
- BR:** Bundesring
- Buchst.:** Buchstabe
- DV:** Delegiertenversammlung
- EGO:** Ehrengerichtsordnung
- KV:** Kreisverband
- LV:** Landesverband
- Ziff.:** Ziffer

---

## **§ 1 – Name, Sitz und Verbandsgebiet**

1. Der Verband führt den Namen: Landesverband der Rassegeflügelzüchter Westfalen-Lippe e.V. (nachfolgend Landesverband – LV – genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Hamm/Westfalen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm unter der Nr. VR 619 eingetragen.
3. Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe.

## **§ 2 – Träger und Organisation**

1. Träger des Landesverbandes sind die örtlichen Geflügelzüchter- und Kleintierzüchtervereine.
2. Der LV gliedert sich in Kreisverbände, Bezirksverbände und kreisfreie Stadtverbände (nachfolgend – KV – genannt), deren Grenzen vom LV festgelegt sind und die Rassegeflügel-Preisrichter-Vereinigung Westfalen-Lippe. Sie geben sich ihre Satzung selbst. Diese Satzungen dürfen nicht im Gegensatz zu den Satzungen des LV und des BDRG stehen.

3. Die Neubildung und Auflösung von KV sowie der Wechsel eines Vereins von einem KV zu einem anderen geschieht auf Antrag des betreffenden KV bzw. Vereins oder des Vorstandes des LV durch Beschluss der Delegiertenversammlung des LV.
4. Der LV ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) und erkennt dessen Satzung als verbindlich an.

### § 3 – Zweck

1. Der LV verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Tierschutzes, Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes. Insoweit fördert er auch die Wissenschaft und Forschung sowie die Jugendbetreuung entsprechend der Jugendordnung des BDRG.
2. Das Wirken des LV gilt der Arterhaltung der einzelnen Rassen und Spielarten des Rassegeflügels und des Ziergeflügels unter Beachtung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit und Bewahrung ihres Gen-Reservoirs für den Bereich der Wirtschaftsgeflügelzucht.
3. Der LV enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 – Aufgaben

Der LV hat folgende Aufgaben, die seinem Zweck dienen, zu erfüllen:

1. Beratung und Aufklärung über sachgemäße Rassegeflügelzucht und artgemäße Haltungsmethoden für das Geflügel entsprechend den „Anhaltspunkten für Geflügelschutz“ des BDRG, um die Schönheitswerte und die Leistungsfähigkeit des Rasse- und Ziergeflügels im Rahmen der Standarde des BDRG zu verbessern.
2. Wahrnehmung des Tierschutzes im Bereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
3. Gewährleistung der einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR).
4. Werbung für die Rasse- und Ziergeflügelzucht in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen und andere Veranstaltungen. Schulungen von Fachberatern der Vereine, wie Zuchtwarte, Pressewarte usw., um die Verbreitung von Erkenntnissen über die Rasse- und Ziergeflügelzucht zu fördern.
5. Vertretung der Belange der Rasse- und Ziergeflügelzucht gegenüber Behörden und anderen öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere Einflussnahme auf die staatliche und kommunale Rechtsetzung zur Absicherung der praktischen Geflügelhaltung.

### § 5 – Mitgliedschaft (Erwerb)

1. Unmittelbare Mitglieder des LV sind die örtlichen Geflügelzüchter- und Kleintierzüchtervereine sowie bezirkliche allgemeine Zwerghuhnzüchter-, Taubenzüchter- und Ziergeflügelzüchtervereine. Sie sind zugleich mittelbare Mitglieder im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG). Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft, mit dem diese Satzung anzuerkennen ist, ist über den zuständigen

KV an den LV zu richten, dessen Delegiertenversammlung darüber entscheidet. Der Antrag muss Angaben über die Gründung, die Anschriften der Gründungsmitglieder und Vorstandsmitglieder sowie eine Abschrift der Satzung enthalten. Der KV soll dazu, besonders zur Zweckmäßigkeit einer Aufnahme, Stellung nehmen.

2. Mittelbare Mitglieder des LV sind alle Mitglieder der unter Ziffer 1 genannten Vereine, für die der fällige Beitrag an den LV gezahlt wurde.
3. Zu Ehrenmitgliedern können mittelbare Mitglieder und andere natürliche Personen ernannt werden (vergl. § 11, Ziff. 10).
4. Die Satzung der Mitglieder des LV dürfen den Satzungen des LV und des BDRG nach Inhalt und Zielsetzung nicht entgegenstehen.

## § 6 – Mitgliedschaft (Verlust)

Die Mitgliedschaft endet:

1. Bei unmittelbaren Mitgliedern:
  - a.) Aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, die bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam wird,
  - b.) durch Streichungsbeschluss des LV-Vorstandes auf Grund einer Verletzung der Pflicht zur Beitragszahlung,
  - c.) im Fall der Auflösung.
2. Bei unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern durch rechtskräftiges Ausschlussurteil des LV-Ehrengerichts oder des Bundes-Ehrengerichts.
3. Bei mittelbaren Mitgliedern durch das Ausscheiden aus dem unmittelbaren Mitglied.

## § 7 – Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den LV im Rahmen seiner Satzung, jedoch nicht auf finanzielle Zuwendungen.
2. Sie sind verpflichtet, dem LV die im Rahmen seiner Arbeit nötigen Auskünfte zu erteilen und ihren Beitragspflichten pünktlich nachzukommen.
3. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus:
  - a.) dem Zuschlag auf den Bundesringpreis,
  - b.) dem Beitrag für die Mitglieder der Ortsvereine und Jugendgruppen.

Die Beiträge sind von den KV bis spätestens zum 1. August jeden Jahres an den LV-Kassierer abzuführen.

## § 8 – Funktionsträger

1. Organe des LV sind:
  - a.) die Delegiertenversammlung (DV),
  - b.) der Vorstand.

In Ausführung der Ehrengerichtsordnung (EGO) des BDRG besteht außerdem ein LV-Ehrengericht.

2. Die Organe zu Ziff. 1, Buchst. a) und b) entscheiden mit einfacher (relativer) Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim, soweit nichts anderes beschlossen wird.
3. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit oder ein Rechtsgeschäft zwischen dem LV und dem Stimmberechtigten oder einem von ihm vertretenen Verein oder Verband betrifft, in diesem Fall kann der Betreffende auch

zeitweilig von der Beratung der Sache ausgeschlossen werden, ohne dass er an der Abgabe einer Stellungnahme gehindert wird.

#### § 9 – Einberufung der DV

1. Oberstes Organ des LV ist die DV, die alljährlich mindestens einmal schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen ist.
2. Eine außerordentliche DV ist auf Antrag von einem Viertel der Stimmberechtigten oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen. Die daraufhin einzuberufende DV muss binnen zwei Monaten nach Antragseingang stattfinden.

#### § 10 – Stimmrecht der DV

1. In der DV sind stimmberechtigt:
  - a.) die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme,
  - b.) die Vorsitzenden der KV mit je einer Stimme,
  - c.) die Vertreter der KV mit je einer Stimme auf 100 angefangene Mitglieder (Grundlage für die Stimmberechtigung ist die Beitragszahlung des Vorjahres).
2. Ein Mehrfachstimmrecht von Vorstandsmitgliedern sowie von KV-Vorsitzenden ist unzulässig. Sofern ein Vorstandsmitglied mehrfacher Amtsträger im Sinne der Ziff. 1, Buchst. a) und b) ist, tritt an seine Stelle als KV-Vorsitzender der Stellvertreter in diesem Amt entsprechend der nach § 12, Ziff. 1 maßgebenden Rangfolge. Das gleiche gilt im Fall der Verhinderung eines KV-Vorsitzenden. Verhinderungen sind schriftlich nachzuweisen.

#### § 11 – Rechte der DV

Die DV hat folgende ausschließliche Rechte:

1. Genehmigung des Protokolls.
2. Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
5. Festsetzung der Beitragssätze.
6. Vorstandswahlen.
7. Wahl der Kassenprüfer.
8. Wahl der Mitglieder des LV-Ehrengerichts und Regelung ihrer Zuständigkeiten.
9. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, auch im Hinblick auf Rechtsgeschäfte, die dem üblichen Geschäftsbetrieb des LV nicht entsprechen.
10. Auf Vorschlag des Vorstandes bei Vorliegen besonderer Verdienste: Ernennung von ausgeschiedenen LV-Vorsitzenden zu Ehrenvorsitzenden sowie von mittelbaren Mitgliedern und anderen natürlichen Personen zu Ehrenmitgliedern.
11. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zweidrittel-Mehrheit.
12. Beschlussfassung über die Auflösung des LV mit Zweidrittel-Mehrheit.

## § 12 – Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a.) der 1. Vorsitzende
  - b.) der 2. Vorsitzende
  - c.) der 1. Schriftführer (3. Vorsitzender)
  - d.) der 1. Kassierer (4. Vorsitzender)
  - e.) der 2. Schriftführer
  - f.) der 2. Kassierer
  - g.) der 1. Vorsitzende der Preisrichtervereinigung
  - h.) der Landesverbands-Jugendobmann
  - i.) der Obmann des Zuchtbuches
  - j.) der 1. Beisitzer (Käfigverwaltung)
  - k.) der 2. Beisitzer
  - l.) der Ringverteiler

Ohne Stimmrecht kann der 1. Vorsitzende weitere Sach- und fachkundige sowie Kassenprüfer zu den Vorstandssitzungen einladen.

2. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf und vor jeder DV einzuberufen; § 9 gilt entsprechend, jedoch unter Halbierung der genannten Fristen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses beantragt.

## § 13 – Wahl des Vorstandes

1. Die DV wählt die Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren.
2. Alljährlich scheiden 1/3 der Vorstandsmitglieder in folgender Reihenfolge aus, bleiben aber bis zu ihrer Entlastung im Amt:
  - I. 1. Kassierer, 2. Schriftführer, 1. Beisitzer
  - II. 2. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 2. Beisitzer
  - III. 1. Vorsitzender, 2. Kassierer
3. Wiederwahl ist zulässig.

## § 14 – Haftung und Vertretung

1. Die Haftung des LV ist auf das Verbandsvermögen beschränkt.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den LV gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den LV nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.
3. Im Fall einer sich erheblich auswirkenden Verhinderung oder bei schweren Verfehlungen eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, das Vorstandsmitglied – längstens bis zur nächsten DV – zu beurlauben und wenn nötig durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

## § 15 – Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand ist berechtigt, die der DV vorbehaltenen Angelegenheiten zu erörtern und Stellungnahmen dazu zu erarbeiten. Andere Angelegenheiten entscheidet er selbst. Er ernennt züchterisch erfolgreiche Mitglieder (§ 5, Ziff. 2) zum „Meister des Landesverbandes Westfalen-Lippe“.

2. Der Vorstand verwaltet das Verbandsvermögen. Er ist berechtigt – unbeschadet § 11, Ziff. 9 – Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplans abzuschließen.
3. Der Vorstand kann unbeschadet der Ehrengerichtsordnung (EGO) des BDRG im Wege eines zwischen den beteiligten freiwilligen Sühneverfahrens Verstöße im Sinne des § 1 EGO behandeln. Abschließende Sühnemaßnahmen sind nur gültig, wenn der oder die davon Betroffenen sich schriftlich mit ihnen einverstanden erklären. Der LV-Vorsitzende kann unter Beachtung des § 9 EGO für den Fall der Erfüllung der vereinbarten Sühnemaßnahmen von der Erhebung einer ehrengerichtlichen Klage absehen.

#### § 16 – Geschäftsverteilung

1. Dem Vorsitzenden obliegt im Rahmen des § 14 die Geschäftsführung, insoweit hat er auch, soweit nötig, bei Veranstaltungen von Mitgliedern und außerhalb des LV den LV zu vertreten oder sich um Vertretung zu bemühen. Er beruft Versammlungen und Sitzungen ein, leitet sie und überwacht die Einhaltung der Satzungen und die Ausführung von Beschlüssen. Er sorgt für eine reibungslose Zusammenarbeit und notwendige Information der Vorsandsmitglieder und ist berechtigt, sich jederzeit über den Wirkungsbereich anderer Vorstandsmitglieder und Beauftragter des LV zu informieren und insoweit Weisungen zu erteilen.
2. Der stellvertretende Vorsitzende ist vom Vorsitzenden jederzeit rechtzeitig und vollständig zu informieren, damit er im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden diesen unverzüglich vertreten kann.
3. Der Schriftführer erstellt über den Verlauf der DV und anderer Sitzungen sowie über alle Beschlüsse Niederschriften und führt in allen DV und ansonsten nach Bedarf Anwesenheitslisten.
4. Dem Kassierer obliegt die Geschäftsführung im Hinblick auf die technische Abwicklung aller finanziellen Vorgänge, soweit diese nicht durch Beschluss anderen übertragen sind. Er hat fällige Forderungen des LV unverzüglich durchzusetzen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen und darüber laufend und übersichtlich Buch zu führen. Kassenbestände sind, soweit sie nicht für den laufenden Zahlungsverkehr nötig sind, zinstragend anzulegen. In der DV hat der Kassierer den Kassenbericht zu geben und die Vermögensbilanz, ein Inventarverzeichnis und den Haushaltsvoranschlag vorzulegen. Den Kassenprüfern hat er vor der DV rechtzeitig und vollständig Gelegenheit zu geben, alle Rechnungs- und Vermögensangelegenheiten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht und hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsplans zu prüfen.
5. Für den Ringverteiler und sonstige mit der Abwicklung finanzieller Vorgänge Beauftragte gilt Ziff. 4 entsprechend.

#### § 17 – Verwaltung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Ämter innerhalb des LV sind grundsätzlich Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen des Haushaltsplanes gezahlt. Tagegelder und Reisekosten werden in Höhe der beim BDRG maßgebenden Sätze nach den Beschlüssen des LV bezahlt. Bare Auslagen sind zu erstatten, wenn sie im Interesse des LV entstanden sind. Für die Durchführung von Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen (§ 4, Ziff. 4) kann durch Beschluss des Vorstands eine eigene, nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführte, Abteilung gebildet werden.

3. Die LV-Kasse ist nach Abschluss jedes Geschäftsjahres von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der DV jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer tragen der DV ihren Prüfbericht vor, der in Schriftform unter Beachtung der nach § 16, Ziff. 4 wesentliche Tatsachen zu verfassen und zu unterschreiben ist.
4. Das Ringverteilungsgeschäft des LV ist durch schriftlichen Vertrag mit dem Ringverteiler zu regeln.
5. Alle Bücher, Schriftstücke und sonstiges Eigentum oder Besitz des LV sind sicher und geordnet aufzubewahren. Kassenbelege müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Bei Verlust oder Beschädigung von LV-Eigentum oder Besitz können durch Beschluss der DV oder des Vorstandes strafrechtliche Maßnahmen (z.B. durch Strafanzeige) veranlasst werden. Das gilt auch bei anderen Verfehlungen zum Nachteil des LV.

### § 18 – Auflösung

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

LANDESVERBAND DER RASSEGEFLÜGELZÜCHTER WESTFALEN-LIPPE e.V.

Heinz Schneider	Ulrich Werner	Bernd Plassmann
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	1. Schriftführer

Bad Sassendorf-Ostinghausen, den 31.3.1990